



1. Gruppengrößen

- a. Die Gruppengrößen richten sich ausschließlich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Spiel-/Trainingsbetriebs gültigen rechtlichen Vorgaben.

2. Trainer

Jeder Gruppe muss zwingend von einem Trainer / verantwortlichen Person beaufsichtigt / angeleitet werden. Diese(r) hat die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln, insb. der vorgeschriebenen Hygienestandards, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten.

3. „3 G´s“ – Definitionen

- a. Status „Geimpft“
Zeitraum entsprechend jeweils geltender gesetzlicher Regelungen. Der Nachweis (Name und Impfungen) erfolgt durch Vorlage des Original-Impfpasses, Kopie oder elektronischem Zertifikat.
- b. Status „Genesen“
Zeitraum entsprechend jeweils geltender gesetzlicher Regelungen. Der Nachweis erfolgt durch geeignete Dokumente/Dateien (z.B. PCR-Test).
- c. Status „Getestet“
Zeitraum entsprechend jeweils geltender gesetzlicher Regelungen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines negativen Schnelltestergebnisses (z.B. aus Testcenter).
- d. Status „Schüler“
Der Schülerschein reicht aus (=Nachweis regelmäßige Testung)

4. „3 G´s“ – Voraussetzungen für Trainingsteilnahme (Trainer/ÜL und Trainierende)

a. Training im Freien

Für alle Personen bestehen keine Nachweispflichten

b. Training in geschlossenen Räumen

Eine der unter Nr. 3 genannten Status müssen für die Teilnahme an jedem Training nachgewiesen werden - durch Vorlage der Dokumente in Papierform (Original oder Kopie), elektronisch (z.B. Smartphone) bzw. Schülerschein (Schüler)

Hinweise:

- Selbst-/Schnelltests vor Ort unter Aufsicht sind aufgrund der Infektionsgefahr nicht zulässig.
- Für Kinder bis 6 Jahre bzw. noch nicht eingeschulte Kinder besteht keine Testpflicht

5. Hygieneanforderungen § 5 Corona VO

- a. Gem. § 7 (1) Nr.3 Corona VO müssen die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden. Die Reinigung kann mit einem Tensid haltigen Reinigungsmittel erfolgen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife).
- b. Die Desinfektionsmittel werden von den Abteilungen beschafft und es wird sichergestellt, dass diese den Trainern / Übungsleitern zur Verfügung stehen.
- c. Es wird empfohlen, dass Desinfektionsmittel zum Sprühen beschafft wird. Hiermit wird den Trainern ermöglicht, sicherzustellen, dass Sportler ihre Hände auf einfache Art und Weise schnell desinfizieren können.
- d. Nach jedem Toilettengang sind die Hände erneut zu desinfizieren bzw. zu waschen.
- e. Regelmäßige/ausreichende Lüftung von Innenräumen.



6. WC, Duschen, Umkleidekabinen

- a. Die Zulässigkeit/Umfang der Nutzung richtet ausschließlich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Spiel-/ Trainingsbetriebs gültigen rechtlichen Regelungen bzw. Vorgaben der Stadt Steinheim als Eigentümer der Sportstätte
- b. Soweit WC´s, Duschen und Umkleidekabinen genutzt werden dürfen, ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und es besteht eine Maskenpflicht
- c. Nachweis der „3G´s“ (Definitionen siehe unter Nr. 3) - dies gilt unabhängig davon, ob das Training im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfindet
- d. Der Aufenthalt ist zwingend auf das zeitlich unbedingt nötige Maß zu beschränken

7. Zuschauer

- a. Die jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen bzw. Vorgaben der Stadt Steinheim als Eigentümer der Sportstätte sind zu beachten
- b. Im Freien: Sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht verlässlich eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht sowie der Nachweis der „3G´s“ (Definitionen siehe unter Nr. 3)
- c. In geschlossenen Räumen besteht durchgehend Maskenpflicht sowie der Nachweis der „3G´s“ (Definitionen siehe unter Nr. 3)

8. Distanzregelungen, Begegnungsverkehr

- a. Beim Betreten der Sportstätten im Freien ist verpflichtend eine (rechtlich zulässige) Mund-/ Nasenbedeckung (keine Face-Shields) zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht verlässlich eingehalten werden kann. Im Innenbereich besteht durchgehend Maskenpflicht
- b. Gruppendurchmischungen sollen vermieden werden
- c. Begegnungsverkehr ist zu vermeiden, daher wird empfohlen zwischen den einzelnen Trainingsgruppen eine Pause von jeweils 15 Minuten einzukalkulieren
- d. Ansammlungen im Eingangsbereich sind ebenfalls untersagt
- e. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen ist zu vermeiden
- f. Der Aufenthalt in den Kabinen, sofern zulässig, ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- g. Sofern Kabinen genutzt werden dürfen, müssen diese nach jeder Nutzung gründlich gelüftet werden (Empfehlung 10 Minuten). Verantwortlich ist die unter Punkt 2 genannte Person

9. Dokumentation des Trainings

- a. Einmalig ist durch die Sportler und Trainer (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten) eine Erklärung (vor Trainingsbeginn) abzugeben, dass bei Vorliegen unter Nr. 10 beschriebenen Tatbestände, KEIN Zutritt zu den Sportanlagen bzw. Teilnahme am Sportbetrieb erfolgt. Die Erklärungen sind durch die Trainer unverzüglich an den Hauptverein weiterzuleiten.
Hierfür wird ein Formular zur Verfügung gestellt (Downloadbereich), welches zwingend zu verwenden ist.
- b. Für JEDE Trainingseinheit und Gruppe muss durch den Trainer / verantwortliche Person sichergestellt werden, dass die Daten der Trainingsteilnehmer inkl. des Trainers / der verantwortlichen Person vollständig erfasst werden (Name, Vorname, Datum, Dauer Training, Adresse und soweit vorhanden die Telefonnummer). Hierfür wird ein Formular zur Verfügung gestellt (Downloadbereich), welches verwendet werden kann. Für die listenmäßige Erfassung sind ausschließlich die Trainer verantwortlich. Bei alternativen Formaten ist sicherzustellen, dass alle oben aufgeführten Informationen erhoben werden.

Regelungen Trainings-/Spielbetriebs gem. Corona-Verordnung (Corona-VO), Corona-Sport-VO, Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ludwigsburg sowie Vorgaben der Stadt Steinheim (alle in der jeweils gültigen Fassung)



- c. Händedesinfektion bzw. Händewaschen vor Dokumentation, eigener Stift
- d. TSG-Formular mit Trainingsteilnehmern, die den Trainern zur Verfügung gestellt werden, sollen nach Möglichkeit beidseitig ausgedruckt oder bei Einseitendruck zusammengetackert werden
- e. TSG-Formular ist nach jedem Training in den TSG-Briefkasten (nicht TSG-Vereinsheim!) einzuwerfen
- f. Die erhobenen Daten werden gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben vernichtet bzw. gelöscht

10. Betretungsverbot, Anzeigepflicht

- a. Sportler und Trainer mit Kontakt zu Corona-infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage bzw. typische Symptome einer Infektion mit Corona wie Fieber, neu auftretender Husten, Geruchs- oder Geschmackverlust
- b. Bei Bekanntwerden einer Corona-Erkrankung eines Trainingsteilnehmers ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Der Vorstand gibt den Sachverhalt weiter an die Stadt Steinheim als Betreiber der Sportanlagen
- c. Sportler und Trainer mit einem positiven Schnell- / Selbsttest, solange diese sich in Quarantäne befinden bzw. bis zu einem das Ergebnis widerlegenden PCR-Test.
- d. Personen, die einer Quarantänepflicht gem. CoronaVO Einreise-Quarantäne (Corona-VO EQ) unterliegen, dürfen nicht am Spiel-/Trainingsbetrieb teilnehmen.
Risikogebiete: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

11. Maßnahmen bei Nichteinhaltung

- a. Gruppen, die die Maßnahmen nicht einhalten, werden vom Trainingsbetrieb durch den Vorstand ausgeschlossen
- b. Der Vorstand wird die Umsetzung der Maßnahmen inkl. korrekter Datenerhebung nachhalten und kontrollieren

12. Informationsweitergabe

- a. Trainer, Eltern und Trainingsteilnehmer sind in geeigneter Weise über die Regelungen zu informieren

13. Gastronomischer Betrieb während Sportbetrieb

- a. Die Zulässigkeit von gastronomischem Betrieb während des Sportbetriebs richtet ausschließlich nach den jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben

14. Sportwettkämpfe/Sportwettbewerbe

- a. Die Zulässigkeit / Umfang von Zuschauern richtet sich ausschließlich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Spiel-/ Trainingsbetriebs gültigen rechtlichen Vorgaben



15. Risikogruppen

- a. Der Vorstand empfiehlt, dass Risikogruppen nicht am Training teilnehmen
- b. Die finale Entscheidung obliegt letzten Endes den jeweiligen Personen einer Risikogruppe, ob sie am Training teilnehmen oder nicht

16. Weitere Regelungen

- a. Weitere aktuelle Vorgaben/Einschränkungen von Bund, Land Baden-Württemberg, Landkreis Ludwigsburg und der Stadt Steinheim, die sich im Rahmen der Eindämmung der Pandemie ergeben, finden darüber hinaus Anwendung und sind vorrangig zu befolgen.
- b. Empfehlungen der jeweiligen Verbände sind in Eigenverantwortung umzusetzen, sofern sie sich nicht im Widerspruch zu den vorliegenden Vorgaben befinden.
- c. Die abschließende Entscheidung zur (Wieder-) Aufnahme und Umfang des Trainingsbetriebs obliegt dem geschäftsführenden Vorstand des TSG Steinheim.